

Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft

Autor(en): **Hottinger, Joh. Jakob**

Objektyp: **SourceText**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **2 (1844)**

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

le fils du dit d'Aubigny que j'apprends avoir esté aux gardes du Roy en qualité, comme j'estime, de Lieutenant ou d'Enseigne, s'est allé rendre à Genève et s'est fait huguenot estant auparavant catholique.

Voilà le sommaire des différents, affaires indécises, et Interests du Roy dans la Suisse dont il m'a esté demandé mémoire.

IV.

Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

Noch gegen Ende des Jahres 1791 sah sich die Eidgenossenschaft ernstlicher durch die Vorgänge im Bisthum Basel bedroht. Der Bischof glaubte, zur Aufrechthaltung der Ruhe im nördlichen Theile seines Gebietes, welcher dem deutschen Reiche einverleibt war, die Reichshülfe in Auspruch nehmen zu müssen, die ihm auch zugesichert wurde. Allein die zu diesem Zweck aus dem Breisgau dorthin beorderten österreichischen Truppen mussten ihren Weg nothwendig durch den Kanton Basel nehmen. Die Regierung dieses Standes, befürchtend, dass Frankreich einen Bruch der Neutralität darin sehen werde, war dem Durchmarsch entgegen, während hingegen Bern und Solothurn denselben wünschten. Der eidgenössischen Correspondenz über diese Vorfälle entheben wir nun ebenfalls die bedeutendsten Aktenstücke und geben den Inhalt der übrigen summarisch an.

56. Der Bischof von Basel an die geheimen Rätthe der Stadt Basel. 20. Sept. 1790.

Das enge Band der Freundschaft und nachbarlichen guten Einverständniss, in welcher Wir mit unsern Hochgeehrten Herren

vereinigt stehen, und die bestandene Gewogenheit und der werkhätige Beistand, so Dieselben uns zu allen Zeiten und bei allen Gelegenheiten zu unsrer ausnehmender Danksverbundenheit bezeigt, veranlassen uns Denenselben in ganzem und engstem Vertrauen zu eröffnen, wie dass unsre Stadt Pruntrut bereits bei uns um die Versammlung der Landstände bittweise eingekommen, welchem Vorgang schon einige Gemeinden beigetreten und allem Vermuthen nach bald andre Landvogteien folgen dürften und geschieht dieses, so könnten wir vermöge unsrer Hochstifts- und deutschen Reichsverfassung ihr Begehren glatterdings nicht abweisen. Diese besorgliche Thatsache vorausgesetzt, können Wir U. H. H. nicht bergen, dass Wir andurch in einige Verlegenheit gesetzt sind; denn indem wir das Verlangen der Stände nicht gestatten, so ist zu besorgen, dass durch diese Verweigerung ruhestörende Bewegungen erweckt werden möchten; wollen wir aber die Zusammenberufung bewilligen, so haben wir die gerechte Besorgniss, diese möchte bei dermaligen kritischen Zeiten verschiedene bedenkliche und weit aussehende Folgen nach sich ziehen. Wir glauben also dem unbegrenzten Vertrauen, welches zu U. H. H. besitzenden Gerechtigkeitsliebe und freundnachbarlichem Vertrauen Wir von jeher gesetzt haben und annoch setzen, diese Bekanntmachung unsrer gegenwärtigen Lage Denenselben schuldig zu sein und bei diesem Anlass Dieselben zum voraus zu versichern, dass Wir uns äusserst bestreben werden, alle gelinden und möglichsten Mittel anzuwenden und zu erschöpfen, damit die allgemeine Ruhe und Landessicherheit beibehalten werde. Benebst aber nehmen Wir uns die tröstliche Hoffnung und ersuchen U. H. H. angelegentlichst, Dieselben wollen uns mit Dero einsichtsvollem Rath, thätiger Beihülfe und freundnachbarlicher Unterstützung an die Hand gehen, dessen wir uns um so mehr und gewisser verträsten, als es um den Wohlstand unsers allgemeinen werthen Vaterlandes zu thun ist, wobei Wir dieses unser Anliegen annoch indessen zur Geheimhaltung angelegentlichst empfehlen.

57. Die geheimen Rätthe zu Basel an den Bischof von
Basel. 28. Sept. 1790.

Euer Fürstl. Gnaden Zuschrift vom 20. diess ist Uns ein schätzbarer Beweis Hochderoselben Zutrauens und des engsten Einverständnisses, welches insonderheit heut zu Tage unter benachbarten Staaten so unentbehrlich ist und welches auch Wir mit ebenso freundnachbarlichen und freimüthigen Gesinnungen jeweilen zu erwiedern Uns bestreben werden. Mit wahrer Theilnahme und innigem Bedauern haben wir den Inhalt dieses verehrlichen Schreibens in reifer Erdaurung beherzigt und in demselben bereits solche Grundsätze erblickt, welche den dermaligen Zeitumständen ganz angemessen sind, so dass es Uns fast schwer fallen wird, mit besseren Rathschlägen an die Hand zu gehen. Indessen werden Wir uns niemals entziehen, unsere unmassgeblichen Gedanken auf Verlangen nach unserm besten Vermögen und vertrauest E. F. Gnaden zu eröffnen.

Seit geraumer Zeit haben Wir die allgemeine Beobachtung gemacht, dass bald alle Staaten je nach ihrem Verhältniss Milde und Nachsicht zu Beibehaltung der so erspriesslichen Ruhe und Ordnung, so viel immer oberliches Ansehen erlauben mag, vorzuziehen scheinen, und dass bei dergleichen Vorfällen, um etwa Zeit und allenfalls auch die Herzen der Missvergnügten zu gewinnen, oder zu besänftigen, einigen Vorschub zu erhalten, desto rathsamer sein möchte, da allerdings zu vermuthen steht, dass in dieser Zwischenzeit die Angelegenheiten unsrer Benachbarten, welche auch diessorts einigen Einfluss haben mögen, sich auf eint oder andere Art entwickeln werden, um alsdann desto bestimmter sich benehmen zu können. Die Klugheit E. F. Gn. und Dero einsichtsvollen Rätthen, die Ueberlegung Dero Verfassung und die nähere Erkundigung des Fortgangs wird Hochdieselben von selbst leiten, inwieweit die verlangte Versammlung abzulehnen, oder wie lange zu verschieben solche rätthlich sei.

Wir zweifeln auch nicht, E. F. G. werden in dieser unangenehmen Verlegenheit sich auch des Rathes der näher verbün-

deten eidgenössischen Stände, vorzüglich I. Standes Bern und Solothurn bedienen und sich zugleich an die Tit. Fürsten des H. Röm. Reichs, mit welchem ein so gutes Vernehmen obwaltet, oder auch an das deutsche Reich selbst, wenn der Fall dringend werden sollte, wenden.

In Ansehung der thätlichen Hülfe, deren E. F. G. ebenfalls zu gedenken belieben, sollen Wir neben unendlich vielen Schwierigkeiten, die sich diess Orts hervorthun würden, Hochdenselben insbesondere unsre hiesige Verfassung und unser Verhältniss mit den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft vor Augen legen. Nach der ersten hangen dergleichen Anstalten von U. H. H. und Obern eines E. Grossen Rathes ab und durch die Bünde sind Wir verpflichtet, U. H. H. Miteidgenossen aller-vorderst von Unternehmungen dieser Art Nachricht zugehn zu lassen. Nicht nur glaubten Wir die schuldige Treue gegen dieses uns anvertraute Geheimniss zu verletzen, wenn Wir den einen oder andern dieser Wege einschlagen wollten, sondern es kann auch E. F. G. nicht unbekannt sein, dass selbst unter den eidgenössischen Ständen das traurige Mittel der thätlichen Hülfe das allerletzte ist, wenn alle übrigen Versuche zur Minne nichts verfangen wollten, und noch mehr als jemals befehlen die gegenwärtigen bedenklichen Zeiten und die kritische Lage eines grossen Theils Europa's jedem Stand sehr behutsam in Sachen zu Werk zu gehen und keine voreilige Schritte zu thun, indem oft die verworrensten Geschäfte eine unerwartet glückliche Wendung nehmen und ein glückliches Ende gewinnen können. Billig sollen wir auch in die göttliche Vorsehung des Allerhöchsten unser hoffnungsvolles Vertrauen setzen, er werde ferneres den von ihm selbst eingesetzten obrigkeitlichen Stand durch seine allmächtige Leitung beschützen und erhalten, wie wir denn unser aufrichtiges Gebet und unsre Wünsche dahin vereinen, dass desselben allgewaltige Obhut E. F. G. und Dero Lande, und so auch unser liebes gemeinsames Vaterland in seinen gnädigen Schutz nehmen, allseitige Obere zu Beobachtung ihrer Pflichten und Liebe zu ihren Untergebenen, und hingegen diese mit Treue und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten beleben wolle.

58. Der Bischof von Basel an die geheimen Rätbe zu
Basel. 31. Januar 1791.

Nach der von unsern Hochgeehrten Herren unterm 28. Herbstmonats letzthin, uns zu ertheilen beliebten sowohl gestimmten als weisen Anleitung, haben wir bei Anhaltung der gefährlichen Gesinnungen, so die gemeine Burgerschaft unsrer hiesigen Residenzstadt Pruntrut schon damals geoffenbaret hatte, und noch immer auszuführen gedenkt, uns an Se. K. K. Apostolische Majestät gewendet, um von daher die erforderliche Hülfe und Unterstützung zu erhalten. Und gleichwie wir von Allerhöchstenenselben wirklich die vergnügliche Zusicherung erhalten haben, dass Ihre Kaiserliche Majestät auf erstes Ansuchen mit benöthigter Militär-Assistenz von Dero in den K. K. Oesterreichischen Vorlanden einquartirten Kriegsvölkern uns beizustehen allergnädigst geruhen werden, also wollten wir U. H. H. diese so gnädig als tröstliche Zusage in freundnachbarlichem höchstem Vertrauen und Geheim nicht vorenthalten, dieselben aber anbei versichern, dass wir dieser uns offenstehenden Hülfe und Unterstützung uns niemals in keinen andern Absichten bedienen werden, als bloss und allein um unsere und die allgemeine Ruhe unsers Fürstenthums, so wie die Grenzen unserer Nachbarschaft zu beschützen.

Wir schmeicheln uns daher von U. H. H. so schätzbar als engem Einverständniss und freundnachbarlicher patriotischer Denkungsart, dass wann wir uns wirklich in der Noth befinden sollten, die ermeldten Truppen in unsere Reichslande einmarschiren zu lassen, Dieselben alsdann sowohl von Sr. K. K. Majestät wegen, als von unserer Seite zu beschehen habendes weiteres und geziemendes Ansuchen, keinen Anstand nehmen werden, diesen Durchpass durch den kleinen Landesstrich, den dieselbigen auf dero Böttmässigkeit zu machen hätten, freundnachbarlich zu gestatten, als welch angelegenste Willfahung wir bei allmöglichen Anlässen danknehmig zu erkennen wissen werden, wie wir dann unseren geheimen Rath und Landtvogt Freyherren von Andlau eigens abordnen, um Denselben das gegenwärtige

Schreiben zu behändigen, und U. H. H. persönlich, so wie wir es schriftlich thun, zu versichern, dass wir Denenselben zu Erweisung all von uns abhängenden Dienstgefälligkeiten stets so beflissen als ergebn verbleiben.

59. Die geheimen Rätthe zu Basel an den Bischof von Basel. 4. Febr. 1791.

Die von Euer Fürstlichen Gnaden durch Hochderoselben geheimen Rath und Birsekischen Landvogt den Freyherren von Andlau gestern uns zu behändigen beliebte schätzbare Zuschrift vom 31. des abgewichenen Jenners und das von E. F. G. darin enthaltene Ansuchen des Durchpasses der Hochdenselben von Sr. K. K. Majestät allergnädigst zugesagten Hülfsvölker, im Fall E. F. G. derselben benöthigt seyn sollten, haben wir in unserer heutigen ausserordentlich gehaltenen geheimen Rathsversammlung uns vorlesen lassen, und dieses Begehren mit all derjenigen Aufmerksamkeit erdauert, zu deren wir uns durch das vorzügliche Zutrauen eines höchst schätzbaren fürstlichen Nachbars auf der einen, und durch die Rücksichten auf unsere bundesmässigen Verpflichtungen auf der andern Seite aufgefordert fanden.

Und nach allen diesen Voraussetzungen können wir aller-vorderst, um E. F. G. nicht länger unbeantwortet zu lassen, nicht umbin, Hochdenselben die gegründete Bemerkung zu machen, dass nicht nur wir, die geheimen Rätthe, nicht befugt sind, etwas von der Art zu gestatten, sondern alles, was wir in Rücksicht des von E. F. G. an uns gethanen Ansuchens zu thun im Stande sind, besteht bloss darin, dasselbe an U. H. H. die Rätthe mit möglichster Beschleunigung gelangen zu lassen.

Allein auch diese sind in Folge unsrer alten und wohl hergebrachten Konstitutions-Gesetze verbunden, dieses Begehren für den höchsten Gewalt und also für U. G. H. und Oberen zu bringen, die alsdann erst in Folge unserer mit unseren Lieben Miteidgenossen habenden Verträge, die übrigen l. Stände der Eidgenossenschaft darüber anfragen müssen, und ohne deren Einwilligung E. F. G. in Hochderoselben Ansuchung zu ent-

sprechen keineswegs in unserer Macht stehet, wenn sich auch in Ansehung unserer dermaligen eben nicht erwünschtesten Lage keine weitem Hindernisse darböten.

E. F. G. geruhen also aus allen diesen Umständen zu ersehen, mit wie vielen Schwierigkeiten ein solches Begehren verknüpft ist, und dass auch bei so geschwind als möglicher Betreibung desselben natürlicher Weise noch eine geraume Zeit verstreichen muss, bis wir uns im Stande befinden, E. F. G. eine bestimmte Antwort darüber zu geben und zu ertheilen.

Das ist was wir E. F. G. indessen mit dem Ersuchen zu berichten nicht haben wollen anstehen lassen, dass Hochdieselben mit Anbegehrung dieser Hochdenselben versprochenen Hülfsstruppen sich ja nicht übereilen, und in hohe Erwägung zu ziehen geruhen möchten; dass dermalen und bis auf erhaltene Antwort von übrigen l. Ständen wir den Durchmarsch derselben unmöglich gestatten können. Wobei wir noch E. F. G. in Ueberlegung zu geben die Freiheit nehmen, ob durch ein solches Begehren von Hülfsvölkern die unangenehme Lage von E. F. G. selbst nicht noch misslicher und die Gemüther Hochderoselben Unterthanen noch mehr erbittert werden müssten. Doch wir entziehen uns billig allen ferneren darüber anzustellenden Beurtheilungen, und fügen nur noch den eifrigsten unserer Wünsche hinzu, dass der Allerhöchste die von E. F. G. bisher genossene Ruhe gnädigst wieder herstellen, und unser gemeinsames liebes Vaterland in dem edlen Genuss des Friedens bis in die spätesten Zeiten erhalten wolle.

60. Der kaiserlich königliche Geschäftsträger, Herr von Tassara, an die geheimen Rätthe in Basel.

6. Febr. 1791.

Es hat der Herr Fürst-Bischoff von Basel auf den Fall, dass er gegen seine aufrührerischen Unterthanen Gewalt anzuwenden genöthigt sein sollte, schon vor einiger Zeit an Se. K. K. Majestät eine militärische Unterstützung sehr angelegentlich angesucht und die allerhöchste Zusicherung seiner Bitte auch erhalten.

Da es nunmehr wirklich auf die schleunigste Absendung der besagten Hülfsstruppen von Freyburg aus, durch Dero Gebieth nach den Bischöflichen Landen ankommen will; so geschieht es auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl, dass ich mir hiemit die Ehre gebe, meine Hochgeehrtesten Herren um derenselben freyen ungehinderten Durchzug geziemend zu ersuchen, in der gänzlichen Ueberredung, dass dagegen um so weniger einiger Anstand obwalten werde, als diese Hülfe nur in einer oder höchstens zwey Compagnien bestehen dürfte, auch hierbey die strengste Mannszucht beobachtet werden solle. Gleichwie dann hierüber bey der lobl. Eidgenossenschaft mit Grunde nicht das geringste Aufsehen erregt werden kann, indem Se. K. K. Majestät als Reichsmitstand dem Herren Bischof von Basel in einem solchen Falle eine schleunige Hülfe leisten, wo jeder benachbarte Landesherr bloss aus billiger Rücksicht auf Entfernung der Unruhen von seinen eigenen Grenzen hiezu sich verpflichtet machen müsse.

In Erwartung einer bald gefälligen gewährigen Entschliessung habe ich u. s. w.

61. Der geheime Rath zu Basel an diejenigen von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn. 7. Febr. 1791.

Aus inliegender Abschrift des von dem K. K. Herren Residenten von Tassara uns eingehändigten Schreibens beliebt Ihr Tit. zu ersehen, dass es demselben um den ungehinderten Durchzug der von Ihro Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen von Basel an Se. K. K. Majestät beehrten Hilfstruppen durch unser Gebieth zu thun ist, und ein gleiches Begehren gelangte auch von dem Fürst-Bischoff selbst an uns.

Wie unangenehm ein solches Ansuchen in unserer gegenwärtigen, ohnediess verdriesslichen Lage für uns sein musste, kann Euer Tit. kluger Einsicht unmöglich entgehen; wir haben auch dem Herrn Bischoffen bereits in Antwort ertheilt, dass die Entsprechung eines solchen Begehrens von uns, den geheimen Räthen, nicht abhänge; alles was wir thun können,

bestehe bloss darin, dasselbe an unsere gnd. H. die Rätthe gelangen zu lassen, allein auch diese seyen verbunden, solch ein Begehren für M. gnd. H. und Oberen zu bringen, welche alsdann erst die übrigen hohen Stände Lobl. Eidgenossenschaft darüber anfragen; Wir haben Ihm ferner in Ueberlegung gegeben, ob er durch solch einen Schritt, wenn auch seinem Begehren nicht das geringste Hinderniss im Weg stuhnde, seine dermalige verdriessliche Lage nicht noch mehr verschlimmern, anstatt erleichtern würde. Das gleiche werden wir ungefähr auch dem H. Residenten in Antwort ertheilen, und es wird sich zeigen, ob Ihr F. Gnd., da wir ihnen durch unsere Vorstellungen die Hoffnung zu einer willfährigen Entsprechung so viel als bekommen haben, noch ferner auf ihrem Begehren bestehen oder davon abstrahiren werden.

Sollten wir uns in dem ersten Fall befinden, so bliebe uns nichts mehr anderes übrig, als diese Sache an U. gnd. H. und Obern gelangen zu lassen, welchen wir aber die Entsprechung nicht anders als abrathen könnten. Und dann wäre auch der Fall, dass Euere Gn. H. und Oberen von hier aus darüber würden angefragt werden.

Indessen aber konnten wir nicht umhin, Euch Tit. in Folge der zwischen uns obwaltenden freundeidgenössischen Vertraulichkeit durch gegenwärtiges, mit dem Ersuchen von dem Vorgegangenen geziemende Anzeige zu machen, dass Ihr über diesen Gegenstand Euere klugen Gedanken darüber walten lassen und uns selbige sobald als möglich beliebigst mittheilen wollet, als warum wir gleichfalls U. g. L. Miteidgenossen, die geheimen Rätthe zu (Bern u. s. w.) ersucht haben.

62. Die geheimen Rätthe zu Basel an den Herrn von Tassara. 8. Febr. 1791.

So sehr wir uns jeweilen an die willfährige Entsprechung aller von uns abhängenden Dienstgefälligkeiten gegen Euer Hochwohlgebohrnen zum schätzbarsten Vergnügen rechnen werden, so wenig befinden wir uns dermahlen in dem Falle, den

von Wohldenselben auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl an uns beehrten ungehinderten Durchzug der dem Herrn Bischoff von Basel F. G. von Sr. K. K. Majestät allergnädigst zugestandenen Hülfsstruppen Euer Hochwohlgebohren zu bewilligen.

Wir haben zwar wohl Deroselben Ansuchen in unserer heutigen geheimen Rathsversammlung mit aller derjenigen Aufmerksamkeit, zu deren wir uns durch die Wichtigkeit des Gegenstandes in sehr vielerlei Rücksichten aufgefordert fanden, berathen; allein da Bewilligungen von der Art weder von uns, den geheimen, noch von M. G. H. den Räthen abhängen, sondern auch diesen dergleichen Ansuchen für U. G. H. und Oberen zu bringen obliegt und auch ermeldet U. G. H. und Obern in Folge der mit U. L. Miteidgenossen habenden Verträgen, ohne vorhero die übrigen Stände der Eidgenossenschaft um ihre Einwilligung anzufragen, über dieses Ansuchen keinen Entschluss nehmen werden, als welche Art des Verfahrens sich durch verschiedene Beispiele aus älteren Zeiten in allen ihren Theilen rechtfertigen wird, so bleibt uns in Ansehung des von E. Hochwohlgebohrnen uns gethanen Ansuchens nichts anderes übrig, als Wohlderoselben klugem Ermessen anheimzustellen, ob Wohldieselben es bei dieser Auskunft beruhen lassen wollen. Wobey wir jedoch Euer Hochwohlgebohren ersuchen, die nöthigen Berichte nach Freiburg dahin gehend gelangen zu lassen, dass mit dem vorhabenden Projekt keineswegs geeilt, und also mit dem Anmarsch von Truppen innen gehalten werde, indem auf der einen Seite auch U. G. H. und Oberen ohne Einwilligung der übrigen L. Eidgenössischen Stände Ewr. Hochwohlgeb. in Deroselben Ansuchen zu entsprechen sich niemals entschlossen wurden, wenn sich auch in Ansehung unserer dermaligen Lage, so ohnediess sehr bedenklich, keine weitem Hindernisse darböten, — anderseits aber in Erwägung derselben, auch von U. L. Miteidgenossen die so nöthig als wesentliche Einwilligung zu solch einem ungehinderten Durchmarsch schwerlich zu erhalten seyn dürfte.

Das ists, was wir in geziemender Beantwortung Wohlderoselben geehrtester Zuschrift vom 4. diess Ewr. Hochwohlge-

bohrnen zu melden und anbey Deroselben unserer unausgesetzten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern nicht haben ermangeln lassen.

63. Der Bischof von Basel an die geheimen Rätthe zu Basel. 8. Febr. 1791.

Mit aller äusserster Bestürzung haben wir aus Dero Antwortschreiben vom 4. d. vernehmen müssen, dass ohngeachtet der von unseren Hochgeehrten Herren selbst unterm 28. September und von den HH. Schultheissen und geheimen Rätthen der hohen Stände Bern und Solothurn, beyläufig zur nämlichen Zeit, uns mitzuthellen beliebten Anleitung bei Kaiser und Reichsrath Hülff zu suchen, Dieselben nunmehr dennoch Anstand nehmen, den nicht nur von unsertwegen, sondern im Allerhöchsten Namen Sr. K. K. Apostol. Majestät von Dero Residenten Herren von Tassara angesuchten Truppendurchmarsch durch einen kleinen Strich Dero Bottmässigkeit zu gestatten.

Die betrübte Verlegenheit, in die wir durch diese unerwartete Nachricht versetzt werden, nöthiget uns daher U. H. H. vorzustellen, welchermaassen in unserer hiesigen Residenzstadt und dem umliegenden Elsgau die Sach also beschaffen sey, dass nicht nur eine vollkommene nahe Aufruhr, sondern auch wegen den hiebey vorwaltenden heimlichen Anzettlungen, noch andere vil weiter aussehende allerschlimmste Folgen zu befürchten seyen, wann wir nicht in möglichster Bälde mit der uns allergnädigst zugesagten Militärassistenz unterstützt werden sollten.

Ja die Sach ist wirklich so weit gekommen, dass in Ermangelung dieser schleunigsten Hilf, uns kein anderer Ausweg zu ergreifen übrig bleibt, als Leut und Land zu verlassen, woraus dann nicht allein die für unser anvertrautes Reichshochstift, sondern vielleicht auch für unsere übrige Nachbarschaft zu befürchten stehende unübersehbare betrübteste Folgen sattsam zu entnehmen sind. Diese traurige Lage haben wir gestrigen Tages den hohen Ständen Bern und Solothurn durch eigens

dahin abgeschickte Expressen vorstellen zu sollen geglaubt, und dieselben dabey ersucht, Dero zum questionierlichen Durchmarsch erforderlich seyn sollende Einwilligung in freundnachbarlicher und respective Bundesgenössischer Neigung beliebig zu beschleunigen, als welchem nach wir diese sammtliche Umstände U. H. H. anzuzeigen nicht anstehen lassen, und unser an Dieselben beschehenes Ansuchen um die Gestattung des ermeldten Durchpasses um so angelegentlicher wiederholen sollen, als es gewiss ist, dass wann unsere übelgesinnten Unterthanen von der Durchmarschs - Hinderniss etwas vernehmen, und uns ohne Unterstützung wissen sollten, sie dadurch nur noch stolzer werden, und die vermessenlichsten Thathandlungen unternehmen würden. Belieben solchem nach U. H. H. alle diese Umstände nach ihrem wahren Verdienst gefällig zu erwägen, so schmeicheln wir uns von Dero einsichtsvoller Denkungsart und denen uns stets bezeigten freundnachbarlichen Gesinnungen, dass dieselben da zumalen an Beschleunigung und engstem Geheim dieser ganzen Verhandlungen alles gelegen ist, uns in dieser dringendsten Verlegenheit ehemöglichst mit einer willfährigen Antwort zu erfreuen, und hingegen auch alle erwünschliche Anlässe an Hand geben werden, um U. H. H. unsere immerwährende Bereitwilligkeit und Geflossenheit zu Erweisung all angenehmer Dienstgefälligkeiten werkhätig zu bezeugen.

64. Die geheimen Rätthe zu Basel an den Bischof von
Basel. 8. Febr. 1791.

Euer Fürstlich Gnaden verehrliche Zuschrift vom 7. diess ist heutigen Abends gerade zu der Zeit angelangt, als wir in einer ausserordentlichen Sitzung versammelt waren. Wir haben uns dieselbe desswegen sogleich vorlesen lassen, und selbige anbey von solcher Wichtigkeit und das Anliegen E. F. G. so dringend gefunden, dass von einer ferneren Geheimhaltung desselben, so wie solche bisher von uns beobachtet worden ist, nun keine Frage mehr sein kann, und wir also nicht umhin

können, dieses Schreiben auf den morndrigen Tag U. G. H. den Räthen zu Hochderoselben fernerer Verfügung geziemend vorzulegen.

Wobei wir nicht umhin können, zu bemerken, dass das von E. F. G. bereits unterm 31. Jan. an uns gethane Begehren, so durch Hochderoselben gestriges wiederholt wird, um so mehr befremdet, als wir doch in unserer Beantwortung vom 4. diess auf die wir uns nochmals beziehen, bereits zu erwiedern die Ehre hatten, dass die Bewilligung eines solchen Ansuchens von uns den geheimen Räthen im Geringsten nicht abhänge. Nicht wenig bestürzt sind wir aber über die von E. F. G. unserer an Hochdieselben erlassenen Zuschrift vom 28. Septbr. letzthin und dem darin enthaltenen Rathe gegebenen Wendung, als ob wir E. F. G. bei Kaiser und Reich Rath und Hülfe zu suchen angerathen hätten, da doch in den eigentlichen Worten unsers Schreibens nur von einzuholendem Rath, keineswegs aber von Hülfe oder militärischer Unterstützung die Rede ist, wenn wir sagten: »Wir zweifeln auch nicht, E. F. G. werden in dieser unangenehmen Verlegenheit sich auch des Rathes der näher verbündeten eidgenössischen Ständen, vorzüglich L. Standes Bern und Solothurn bedienen, und sich zugleich an die Tit. Fürsten des heil. Römischen Reichs, mit welchen ein so gutes Vernehmen obwaltet, oder auch das deutsche Reich selbst, wenn der Fall dringend werden sollte, wenden.«

In dieser E. F. G. ganz unmaassgeblich gegebenen Anweisung ist nichts von Ihro Majestät dem Kaiser, und eben so wenig von militärischer Hülfe enthalten, denn auf diesen Fall würden wir ja nicht E. F. G. zuerst an die L. Stände Bern und Solothurn zu wenden, angerathen haben; doch wir wollen E. F. G. in Hochderoselben dermahligen misslichen Lage nicht mit ferneren Weitläufigkeiten behelligen, sondern uns damit begnügen, Hochdenenselben in schleuniger Nachricht zu melden, dass E. F. G. auf Hochderoselben wiederholtes Ansuchen des ungehinderten Durchzugs der angebehrten Hülfsstruppen von U. G. H. den Räthen die weitere Entschliessung vernehmen werden.

65. Der geheime Rath von Bern an denjenigen von
Zürich. 8. Febr. 1791.

Es hat der geheime Rath l. St. Basel Euch Tit. bereits selbst angezeigt, dass von Sr. Fürstl. Gnaden dem F. Bischof von Basel, und von dem K. K. Residenten Herrn von Tassara bei demselben für den Durchzug der dem Herrn Bischof gegen seine unruhige Angehörige zugesagte Kaiserl. Hülfe angesucht worden seye, dass aber derselbe gegen dieses Begehren verschiedenes Bedenken trage.

Nachdem nun Se. Hochfürstl. Gnaden diese Sache selbst angezeigt, und uns zugleich die stündlich wachsende Gefahr des Ausbruches vorgestellt haben, so sind wir in Folge unserer vertraulichen Correspondenz bewogen worden, Euch Tit., so wie auch gegen die geheimen Räthe der l. St. Luzern, Freiburg und Solothurn geschiehet, hiervon die freundeidgenössische Bekanntschaft zu geben, und zugleich vorzustellen, ob es nicht für die ganze Eidgenossenschaft sehr bedenklich und insbesondere für die angrenzenden Staaten höchst gefährlich wäre, wann diese drohende Unruhen wirklich ausbrechen und nicht vor einer öffentlichen Manifestation beigelegt werden könnten, und ob es daher nicht unser eigen Interesse sowohl als die wirklich sehr kritische Lage Sr. Hochfürstl. Gnaden erfordern, gemeinschaftlich alles dasjenige so viel an uns vorzukehren, was die Anwendung der Mittel, die Sr. Hochfürstl. Gnaden angeboten sind, erleichtern, und also diese weit aussehende Angelegenheit schon frühe beseitigen kann.

Ueber diese unsere freundvertrauliche Eröffnung bitten wir uns von Euch Tit. die beförderte Mittheilung Euerer Gedanken aus, in deren Erwartung wir Euch sammt uns u. s. w.

66. Der grosse Rath des Standes Basel an den Bischof
von Basel. 10. Febr. 1791.

Aus der von E. F. G. unterm 7. diess an unsere geheimen Räthe erlassenen Zuschrift ersahen wir das wiederholte Ansuchen

des ungehinderten Durchzugs derjenigen Hülfsstruppen, die E. F. G. an Ihro K. K. Majestät begehrt, und von Allerhöchstdenselben erhalten haben.

Billig verwundern wir uns über diese E. F. G. unseren lieben und getreuen geheimen Räthen gethane Zumuthung, da doch E. F. G. bereits durch zwei Schreiben vom 4. und 8. diess von denenselben verständiget worden sind, dass die Entsprechung solch eines Ansuchens keineswegs von ihnen, sondern lediglich von uns den Zweyhundertten, als dem höchsten Gewalt, abhänge, und dass auch wir in Folge der zwischen uns und übrigen I. helvetischen Ständen, bundesmässig obwaltenden freundeidgenössischen Verbrüderung solches niemahlen gestatten werden, ohne uns zuvor des wohlmeinenden Rathes derselben zu bedienen. In unserer gegenwärtigen bedenklichen Lage aber und in Folge des von den ältesten Zeiten her bey uns obwaltenden Neutralitäts-Systems, dem wir bisher unser Glück und unsere Ruhe, nächst der gnädigen Obsorge des Allerhöchsten zu verdanken haben, werden wir uns wohl hüten, diesen bisher uns geleiteten Grundsätzen auf einmahl ganz untreu zu werden, und können also nach Anleit derselben nicht umhin, E. F. G. zu eröffnen, dass wir in ein solches Begehren unmöglich einwilligen, mithin den angebehrten Durchmarsch niemalen gestatten werden.

Dieses ist diejenige Entschliessung, von deren wir heutigen Tages den übrigen U. G. L. Miteidgenossen die ungesäumte Nachricht in bundesmässiger Vertraulichkeit haben zugehen lassen, wobei wir uns äusserst zu befremden nicht umhin konnten, dass E. F. G. das Ansuchen von militärischer Assistenz an Ihro Majestät den Kaiser nach Anleit des von unseren geheimen Räthen bereits im Septbr. erhaltenen Rathes gethan zu haben behaupten, da wir doch nach Durchlesung dieses Schreibens unmöglich denjenigen Sinn darinnen finden können, den E. F. G. aus dieser wohlmeinenden und unverfänglichen Anweisung zu ziehen belieben. Wir finden vielmehr, dass nach der allervorderst gemachten Voraussetzung, dass von werkthätiger Hülfe und freundnachbarlicher Unterstützung keine Frage sein

könne, wohl ermeldet unsere geheime Rätthe sich lediglich auf zu ertheilenden Rath beschränken, und in Bezug auf diesen allein E. F. G. die I. Stände Bern und Solothurn, nach diesen die T. Fürsten des H. R. Reichs, und wann der Fall dringend werden sollte, das deutsche Reich selbst dazu vorschlagen, von dem auch, als mit der inneren Verfassung deutscher Fürsten am besten bekannt, natürlicher Weise der beste Rath zu verhoffen seyn musste; um so weniger konnten wir vermuthen, dass von militärischer Hülfe die Frage sein sollte, da E. F. G. nicht unbekannt sein kann, was in ehevorigen Zeiten in fast ähnlichen Fällen für Anstände in ganzer I. Eidgenossenschaft diess Orts obgewaltet haben, und das seit dem Herbstmonat obgewaltete Stillschweigen hat uns auch in diesen Gedanken noch mehr bestärkt. Die wir übrigens uns nie entziehen werden, mit anderen U. G. L. E. Friede und Ruhe in unserem gemeinsamen Vaterland zu unterhalten.

Wir wünschen anbey, dass der Allerhöchste alle E. F. G. beunruhigende Vorfälle in Gnaden so abwenden wolle, dass dauerhafte Stille und Einigkeit herrschen möge, und empfehlen Hochdieselben zum Genuss u. s. w.

Am nämlichen 10. Febr. wurden nun von Bürgermeister, kleinen und grossen Rätthen in Basel die zwei Schreiben an Kaiser Leopold II. und Ludwig XVI. erlassen, welche bei *Ochs*, *Gesch. von Basel VIII. 114. ff.* nebst den Antworten beider Monarchen (Paris 23. Febr., Wien 27. Febr.) vollständig abgedruckt sind. Den 13. Febr. entwarf der geheime Rath zu Zürich nachstehendes Gutachten zu Handen des dasigen grossen Rathes.

67. Gutachten des geheimen Rathes in Zürich.

10. Febr. 1791.

Es hat der geheime Rath des L. Standes Basel durch ein letzten Mittwoch eingeloffenes Schreiben eröffnet, dass sowohl von dem Kaiserlichen Residenten als dem Fürst Bischof zu

Pruntrut, das dringende Ansuchen an ihn gelangt seie, dass einigen nach den Bischöflichen Landen zu Stillung der dortigen Unruhen bestimmten Kaiserlichen Truppen der Durchzug durch die Bottmässigkeit des I. Kantons gestattet werden möchte, wogegen aber dieser verschiedene aus der Natur der Sachen und seiner Verbindung mit der Eidgenossenschaft hergenommene Bedenken gemacht, und solche den nachwerbenden Stellen in der Absicht vorgelegt habe, damit sie von ihrem Ansuchen abzustehen bewogen würden.

Meine gnd. H. geheimen Rätthe fanden diese Weigerung allzusehr mit den bisher unzerbrüchlich befolgten und zu Ausweichung aller Verflechtung der Eidgenössischen Landen wohl erschossenen Grundsätzen übereinstimmend, als dass Hochdieselben nicht gern hätten billigen und wünschen sollen, durch Bestärkung des dortigen geheimen Rathes, dieses Ansuchen bei allfälliger Wiederholung abzulehnen.

Allein zu nicht geringem Befremden vernichtete eine heute Morgen durch einen Expressen überbrachte Zuschrift des gedachten L. Standes Basel die geschöpfte Hoffnung, deckte die wahre und bedenkliche Lage der Sachen und die darüber zwischen dem Fürst-Bischoff und den lobl. Ständen Bern, Basel und Solothurn gepflogne Verhandlungen in ihrem ganzen wahren Umfang auf und stellte die Gefahr einer völligen Aufruhr und Zerrüttung der Bischöflichen Landen als so dringend und unabweichlich vor, dass nur allein eine ungesäumte thätliche Hilfe dem Ausbruch Inhalt zu thun im Stande zu seyn scheint. Diese wurde von dem Fürst-Bischoff bei Kaiserlicher Majestät begehrt, von Ihro als dem nächstgelegenen Reichs-Mitstand zugesichert, und solle solche bereits auf dem Anmarsch begriffen seyn.

Der Beyfall, welchen die lobl. Stände Bern und Solothurn aus nachbarlichem Interesse dieser starken Maassregel zu geben scheinen, die Kürze der Zeit, welche den Gebrauch kräftiger Vorstellungen, die Correspondenz mit den lobl. Ständen, und die Beabredung gemeinsamer Maassregeln unmöglich machte, gestattete keinen langen Rathschlag, sondern bewog die Herren

geheimen Rätthe, den Vortrag der eingelangten wichtigen Depeschen vor Euch Mn. gn. H. nicht im mindesten zu verschieben, jedoch selbigem ihr unmaassgebliches Gutachten beizufügen, in der Ueberzeugung, dass Hochdieselben solches den obigen dringenden und aus dem Zusammenhang des ganzen Geschäfts herfliessenden Rücksichten angemessen finden dürften.

Es wird dessnahen Euch Mn. gn. Herren in aller Geziemenheit angetragen, der von dem I. Stande Basel anverlangten (wann schon bis zur Entwicklung der Sachen fruchtlos scheinenden) Communication der ganzen Depeschen an die löbl. Eidgenössischen Stände den Fortgang zu lassen und ihnen zu eröffnen:

»Der hiesige Stand sey jederzeit zwar eingedenk des bisher von der Eidgenossenschaft unzerbrüchlich befolgten, und zur Richtschnur angenommenen Grundsatzes, bei Annäherung fremder Truppen die strengste Neutralität zu beobachten, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen zum Hauptaugenmerk zu machen und solche von keiner fremden Macht unter irgend einem Vorwand betreten zu lassen, oder Ihro den Durchpass ihrer Völker zu gestatten; man hätte folglich sehr gewünscht, das gethane Ansuchen von der Hand weisen zu können. Allein da der gegenwärtige Fall von den bisherigen gänzlich verschieden und von eigener Natur seye, da die dem Fürst-Bischof zuge dachte Kaiserliche Hülfe nur die deutschen Reichslande betreffe, zum Nachtheil keines Dritten gereiche, und einig auf die Beibehaltung oder Herstellung der inneren Ruhe in den Bischöflichen Landen abziele, so glaube man für unser Ort, dass es mit der in den gegenwärtigen Zeiten erforderlichen Klugheit, und mit der schuldigen Rücksicht auf die Entfernung bedenklicher Beispiele von den eidgenössischen Landen übereinstimme, wenn man dem I. Stande Basel den erbetenen gemein eidgenössischen Rath ertheile, dass er unter den genauesten Vorsichten, und unter Beschränkung auf die von dem Kaiserlichen Residenten geäusserte Zahl der Mannschaft von einer oder höchstens zweyen Compagnies, auch mit Beobachtung der strengsten Eile, den Durchpass durch seine Bottmässigkeit gestatten möchte.«

Inzwischen müsste dem I. Stand Basel von diesem der Mit-

eidgenossenschaft gemachten Antrag geziemende Anzeige gegeben, auch dem geheimen Rath des I. Stands Bern, mit Beziehung auf des Standes Schreiben, die Gründe eröffnet werden, warum man nach der von dem I. Stand Basel erhaltenen gründlicheren Vorstellung der Sachen, von der Ihnen sub 9. h. mitgetheilten Gesinnung abzugehen und hingegen seinen unterm 8. h. geäußerten Gedanken beizutreten bewogen worden seye, in der getrosten Zuversicht, dass aus diesem Schritt keine Weiterung erfolgen werde.

Diese unmassgeblichen Gedanken werde Euch M. gn. H. zu gut findender Verfügung mit schuldiger Ehrerbietung hinterbracht.

68. Schreiben des eidgenössischen Vororts an sämtliche Stände. 14. Febr. 1791.

Durch einen gestrigen Tages angelangten Expressen haben wir vom I. Stand Basel die ausführliche Anzeige erhalten von der bedenklichen Lage, in welche er sowohl von dem Fürst zu Basel, als dem Kaiserl. Herrn Residenten durch derselben wiederholtes Ansuchen gesetzt wurde, dass einigen Kaiserlichen Truppen der Durchzug durch des Standes Böttmässigkeit nach den Bischöflichen Landen gestattet werden möchte, um dem drohenden Ausbruch gefährlicher Unruhen zuvor zu kommen, alles nach Inhalt derjenigen weitläufigen Depesche, welche wir Euch Tit. in abschriftlicher Beilage mittheilen, auch Euch Tit. von dem I. Stande Basel selbst mitgetheilt worden ist, und auf die wir uns zu Gewinnung der Zeit lediglich beziehen.

Wir sind zwar jederzeit eingedenk des bisher von der Eidgenossenschaft unzerbrüchlich befolgten und zur Richtschnur angenommenen Grundsatzes, bei Annäherung fremder Truppen die strengste Neutralität zu beobachten, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen zum Hauptaugenmerk zu machen und solche von keiner fremden Macht unter irgend einem Vorwand betreten zu lassen, oder ihren Völkern den Durchpass zu gestatten. Wir

hätten folglich sehnlich gewünscht, dass die von dem I. Stand Basel zu Abwendung dieses Durchzugs gemachten kräftigen Vorstellungen gewürkt hätten, können auch die Hoffnung, dass vielleicht solcher noch abgehelt werden möchte, nicht gänzlich aufgeben. Sollte aber selbiger nicht mehr zu hintertreiben und die Nothwendigkeit, solchen zu gestatten, durch die Lage der Sachen in den Bischöflichen Landen noch dringender werden, so können wir in Erwägung, dass dieser Fall von den bisherigen gänzlich verschieden und von eigener Natur seye, dass die dem Fürst-Bischof als deutschem Reichsstand zugedachte Kaiserliche Unterstützung nur die deutschen Reichslande betreffe, zum Nachtheil keines Dritten gereiche und einzig auf die Beybehaltung oder Herstellung der inneren Ruhe in diesen gedachten Landen abziele, für unser Ort auch Hand dazu bieten, und glauben, dass es mit der in den gegenwärtigen Zeiten erforderlichen Klugheit, und mit der schuldigen Rücksicht auf die Entfernung bedenklicher Beispiele von den eidgenössischen Landen übereinstimme, wann dem I. Stand Basel in gemeinsamem Namen der eidgenössische Rath und die erbethene Anleitung dahin ertheilt werde, dass er unter den genauesten in dergleichen Fällen üblichen Vorsichten, deren Veranstaltung seiner Klugheit zu überlassen sind, mit Beschränkung auf die von dem Kaiserl. Herren Residenten geäußerte Zahl der Mannschaft, hauptsächlich aber gegen die bestimmt zu verlangende Erklärung, dass diese Truppen einzig und allein zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bischöflichen Landen dienen sollen, den Durchpass dieser Truppen durch seine Böttmässigkeit bewilligen möchte, wobei diesem I. Stand obliegen wird, seiner Zeit dem französischen Hof die freundnachbarliche Anzeige von diesem Schritt, sammt dessen Motiven und den dabey gebrauchten Cautelen zu geben. Inzwischen sind wir versichert, dass Ihr Tit. nebst uns bereit seyn werdet, dem I. Stand Basel das bundesmässige getreue Aufsehen auf alle Vorfällenheiten zu widmen. In Erwartung Euerer klugen Gedanken, die wir uns beförderlich ausbitten, empfehlen wir uns sämmtlich u. s. w.

69. Schultheiss und Rätthe von Bern an den grossen Rath zu Basel. 13. Febr. 1791.

Aus Euerem per expressum uns übersandten Schreiben vom 10. d. M. und dessen verschiedenen Beilagen, haben wir die Verlegenheit vernommen, in welcher Ihr Tit. Euch durch den sowohl von dem K. K. Herren Residenten, als aber von Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Herren Bischof von Basel angeehrten Durchmarsch durch euere Bottmässigkeit einicher dem letzteren zu Hilf geschickten kaiserlichen Truppen befindet.

Nicht weniger als Ihr Tit. selbst müssen wir dieses Geschäft in allen Absichten, als äusserst wichtig ansehen, aber diese besondere Wichtigkeit der Sache bewegt uns auch, Euch Tit. in freundeidgenössischer Vertraulichkeit vorzustellen, wie wesentlich es in denen gegenwärtigen Zeitumständen für die ganze Eidgenossenschaft überhaupt, und für die angränzenden lobl. Stände insbesondere, seyn müsse, dem wirklichen Ausbruch gefährlicher und weit aussehender Unruhen in einem an die eidgenössischen Lande angränzenden Staat bei Zeiten vorzubiegen, und ob es nicht rathsam und nothwendig seye, alle diejenigen Maassregeln, welche auf diesen heilsamen Endzweck abzielen, viel eher zu begünstigen, als aber zu erschweren.

Wir unserseits glaubten, dass der angeehrte Durchzug einiger von einem Reichsland in das andere marschiren sollender weniger Compagnien, um so weniger einigen begründeten Bedenklichkeiten unterworfen sein könne, da solcher keinen andern Gegenstand hat, als Ruhe und Ordnung in einem benachbarten Staat beizubehalten, und auch der Person des Fürsten selbst die nöthige Sicherheit zu verschaffen.

Euch unseren geliebten Eidgenossen können wir diesem nach nicht bergen, dass wir in Beherzigung der bedenklichen Umstände, in denen der Herr Bischof von Basel sich dermalen befindet, unserseits nicht das wenigste Bedenken getragen hätten, zu diesem angeehrten Durchmarsch einzuwilligen, und zwar um so weniger, als wir dieses, als das wenigste beschwer-

liche Mittel für eine lobl. Eidgenossenschaft ansehen, dortiger Enden die Ruhe wieder herzustellen.

Wir müssen auch billig besorgen, dass der von Euch Tit. wirklich gethane Schritt, da Ihr Euch hierüber an Seine Königl. Majestät in Frankreich zuschriftlich gewendet, und auch dem Herrn d'Affry davon Eröffnung gethan, sowohl Eueren lobl. Stand selbst, als aber die ganze lobl. Eidgenossenschaft in eine so unangenehme, als verdrüssliche Lage versetzen könnte.

Wir können aber von denen in diesem Schreiben enthaltenen Beweggründen um so weniger urtheilen, da uns diese Schreiben von Euch nicht mitgetheilt worden sind.

Dieses ist nun was wir Euch Tit. über diese allerdings wichtige Angelegenheit in Antwort auf bemeldt euere Zuschrift so freundschaftlich als freimüthig zu eröffnen nicht ermangeln wollen. Mit Euch Tit. aber vereinigen wir unsere Wünsche, dass der Allerhöchste alle Gefahren von unserem gemeinsamen werthen Vaterland abwenden und zu diesem Ende uns sämmtlich in seinen allmächtigen Schutz aufnehmen wolle u. s. w.

Noch sollen wir Euch Tit. zu vermelden nicht ermangeln, dass wir auf das Begehren des Herren Bischofs von Basel mit l. Stand Solothurn eine Gesandtschaft nach Pruntrut abgesandt haben, um mit und nebst denen Herren Gesandten dieses lobl. Standes Sr. Hochfürstlichen Gnaden mit freundschaftlichem Rath an die Hand zu gehen.

Auf Zürichs Antrag ging nun vom 19. bis 22. Febr. von Seite sämmtlicher eidgenössischer Stände für Basel die Ermächtigung ein, dem kaiserlichen Gesuche rücksichtlich des Durchmarsches, unter den nöthigen Vorsichtsmaassregeln zu entsprechen. Lediglich Appenzell Innerrhoden hatte folgendermassen geantwortet:

70. Der Landrath von Appenzell Innerrhoden an Bürgermeister und Rath von Zürich. 22. Febr. 1791.

Die schleunige Mittheilung der weitläufigen Depeschen, welche ein lobl. Stand Basel an Euch Tit. in Rücksicht des von

dem Fürst-Bischof von Basel sowohl, als K. K. Residenten von Tassara begehrten Durchzugs einiger K. K. Truppen durch des Standes Basel Bothmässigkeit nach den bischöflichen Landen, dem drohenden Ausbruch eines dortigen gefährlichen Volksauf- ruhrs zuvorkommen, eingeschickt hat, sollen wir Euch Tit. schuldigst verdanken. In dieser für die Eidgenossenschaft sehr kritischen Lage wollen wir beineben unverholen halten, dass wir gewünscht hätten, die ganze Sache möchte nicht so lange sämtlichen lobl. Ständen verborgen geblieben sein, wollen auch aus vielen wichtigen Gründen unsers Orts keineswegs gestatten, dass fremde Truppen über eidgenössische Gränzen unter was für immer Vorwänden ziehen mögen, und sollte aber, wie das allgemeine Gerücht geht¹⁾, der Durchmarsch dreier Compagnien schon geschehen sein, glauben wir, dass künftighin gegen alle weitem Einmärsche K. K. Truppen sich zu verwahren sei, indem wir der Meinung sind, dass, wie bisher, gemeinsame Eidgenossen unter dem göttlichen Beistand die innere Ruhe noch immer ohne Zuzug äusserer Mächte zu erhalten im Stande wären, wozu wir unsere bundesmässige erforderliche Pflichten zu erfüllen uns jederweilen angelegen sein lassen werden; wie wir uns denn in Erwartung, dass dieses wichtige Geschäft mit möglichster Behutsamkeit unter Vorwissen und Willen sämtlicher eidgenössischer Stände weiters behandelt werde, dem göttlichen Machtschutze empfehlen.

Nachdem nun Zürich Basel von der eidgenössischen Zustimmung zum Durchmarsche Kenntniss gegeben hatte, antwortete das letztere folgendermassen:

71. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich.

25. März 1791.

Vergebens suchen wir Ausdrücke, die Rührungen des Dankes zu äusseren, den wir Euch Tit. für Euere unverdrossene warme

¹⁾ Das Gerücht war voreilig. Der Durchmarsch fand erst den 18. März statt.

Theilnahme an dem für uns höchst unangenehmen Vorfall wegen dem begehrten Truppen-Durchmarsch in das Pruntrutische Gebiet schuldig sind.

Nicht nur habt Ihr Tit. unsere hierüber gemachten Vorstellungen beherzigt, und den durch unseren füngeliebten Mitrath Herrn Rathsherr Christ, Euch mitgetheilten Erläuterungen geneigtes Gehör gegönnt, und zugleich demselben die ausgezeichnete Liebe, Freundschaft und Achtung erwiesen, sondern auch durch Alle Euere Handlungen gezeigt, dass wahre Vaterlandsliebe Euere angelegenste Sorge und unser von jeher in Euch gesetztes Vertrauen bestens gegründet seyen.

Nicht vermögend zu bescheiden, wie viel unser Inwendiges empfindet, werden wir uns immer bestreben, durch das vertraulichste Betragen Euerer Tit. schätzbarsten Zuneigung niemals verlustig zu werden, und in diesen Gesinnungen setzen wir auch jetzt nicht den mindesten Verzug zu berichten, dass wir nunmehr dieses Geschäft in der Lage finden, wo eine allgemeine Schlussnahme vor sich gehen kann, und in Folge Euerer Tit. Zuschrift in unbezweifelnder Zuversicht auf gemein Eidgenössisch getreues Aufsehen, und benöthigten Falls thätliche Hilfe haben wir dem gemeinsamen Gutbefinden nachgegeben, und wollen den verlangten Truppen-Durchmarsch nicht länger hindern, wie des mehreren aus den hier beiliegenden Abschriften der an Se. Majestät den Kaiser erlassenen Antwort und den an des französischen Herren Ambassadors Excellenz und den Herren Generalen d'Affry ertheilten Nachrichten zu ersehen. Indessen aber, damit wann es die Noth erheischt, wir die eilfertigste Unterstützung geniessen können, wolle es Euch belieben Repräsentanten zu ernennen, und die zwey Orte, die Ihr Tit. am schicklichsten dazu erachten werdet, dessen unverweilt zu berichten, damit sie auf erstes Begehren sich in Bereitschaft finden.

